

Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 258.

Charlottenburg, den 8. Juni

1861.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 8 $\frac{1}{2}$ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzuliefernd sind, werden mit 1 Sgr. pro dreizehntel Zeitspalt oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26, Inserate werden außerdem angenommen: in H. Buserhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Vize, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Berlin in Metemeyer's Central-Annoncen-Bureau Kurstraße 50.

A m t l i c h e s.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß bei einem entstandenen Waldbrande die Mitglieder der nächst gelegenen Gemeinde sich geweigert haben, die dringend erforderliche Nachtwache zu leisten. Dies veranlaßt mich, auf die Bezirks-Polizei-Ordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 19. August 1857 — Amtsblatt de 1857, Seite 321 — aufmerksam zu machen, welche wie folgt lautet:

- §. 1. Sobald in einem Forst, derselbe mag ein königlicher oder irgend ein anderer sein, ein Waldbrand entsteht, sind die Umwohner im Umkreise von einer und einer halben Meile von der Brandstätte gehalten, sofort, nachdem der Brand bemerkt worden ist, Hülfe zu leisten.
- §. 2. Es muß in Eile der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Bewohner der verpflichteten Gemeinde zur Hülfe auf die Brandstätte abgesendet werden.
- §. 3. Die Hülfsmannschaften haben sich sämmtlich mit Spaten, ein Theil desselben auch mit Beuetkufen und Aexten oder Beilen zu versehen.
- §. 4. Die abgesendete Hülfs-Mannschaft steht unter Aufsicht und Anführung ihres Ortschützen, oder im Falle seiner Verhinderung eines anderen von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Ortsvorstandes.
- §. 5. Bei der Ankunft auf der Brandstätte muß sich der Anführer jeder Hülfsmannschaft sofort bei Demjenigen melden, welcher die Vöch-Anstalten leitet, es möge dies der Landrath, der Districts-Commissarius, dessen Stellvertreter, die Orts-Polizei-Obrigkeit, der Districtschulze, ein Forstbeamter oder der Eigentümer der Forst sein, und haben die sämmtlichen Mannschaften dessen Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.
- §. 6. Wer vorstehenden Anordnungen nicht entspricht, wird mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Potsdam, den 19. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ortsvorstände weise ich hiermit an, den Inhalt dieser Kreisblatts-Bekanntmachung für Kenntniß ihrer Gemeinden zu bringen und dieselben dabei darauf aufmerksam zu machen, daß Uebertretungen, und insbesondere auch die Verweigerung der Nachtwachen, unnachsichtlich werden geahndet werden.

Teltow, den 3. Juni 1861.

Der Landrath v. d. R. Knefbeck.